



Firma  
Pro Personalservice GmbH  
Gottfried-Hagen-Str. 44  
51105 Köln

Steuernummer / Aktenzeichen  
218/5991/0022 VBZ 5

Datum  
16.11.2023

## Bescheinigung in Steuersachen

*Nur gültig im Original, ohne Streichungen, mit Unterschrift und Dienstsiegel oder als beglaubigte Fotokopie*

### A. Angaben zur Person

Name, Wohnort, Firmensitz, Straße, Hausnummer Pro Personalservice GmbH , 51105 Köln, Gottfried-Hagen-Str. 44	
Steuernummer/Identifikationsnummer 218/5991/0022 /	
Geburtsdatum, Gründungsdatum 31.08.2015	Rechtsform Kapitalgesellschaft

### B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

1. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben bezeichnete Antragstellerin hier

- nicht geführt wird.     seit dem 19.03.2019     mit folgenden Steuerarten geführt wird:  
 Einkommensteuer     Umsatzsteuer     Gewerbesteuer     Lohnsteuer     Körperschaftsteuer

weitere lohnsteuerliche Betriebsstätte in folgendem Finanzamt:

2. Zur Zeit bestehen

- keine fälligen Steuerrückstände.  
 Steuerrückstände in Höhe von: \_\_\_\_\_ €  
 davon aus persönlichen Billigkeitsgründen gestundet: \_\_\_\_\_ €  
 davon rückständige Lohnsteuer in Höhe von \_\_\_\_\_ €

3. Zahlungen erfolgten in den letzten 24 Monaten

- immer oder überwiegend pünktlich.  
 überwiegend oder immer verspätet.

Dienstgebäude  
Siegessstr. 1  
50679 Köln  
www.finanzamt.nrw.de

Telefon  
0221 9805-0  
Telefax  
0800 10092675218  
Telefax Ausland  
0049 221 9805-1200

Sprechzeiten allgemein  
Mo-Fr 07.30-12.00 Uhr Di 13.30-15.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

BBk Köln  
IBAN DE39 3700 0000 0037 0015 03  
BIC MARKDEF1370

Öffentliche Verkehrsmittel: Alle DB-Linien und S-Bahnen: Bahnhof Deutz KVB-Linien 1, 3, 4, 7 und 9 Haltestellen: Deutzer Freiheit bzw. Bahnhof Deutz / Messe / Lanxess-Arena

## B. (Fortsetzung:) Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

4. Steuererklärungen wurden in den letzten 24 Monaten

- immer oder überwiegend pünktlich eingereicht.  
 überwiegend oder immer verspätet oder pflichtwidrig nicht eingereicht.

5. In den letzten 36 Monaten wurden Strafen wegen Steuerstraftaten oder Geldbußen wegen Steuerordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt: nein

6. In den letzten 36 Monaten wurden Verfahren wegen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten eingeleitet und der Antragstellerin mitgeteilt: nein

Soweit es sich bei der Antragstellerin nicht um eine natürliche Person handelt, trifft diese Bescheinigung keine Aussage über potentielle Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten von Organen der Antragstellerin.

7. Das Finanzamt hat

- hinsichtlich der Antragstellerin ein Insolvenzverfahren beantragt oder von entsprechenden Anträgen Dritter Kenntnis erlangt.  
 die Antragstellerin zur Abgabe einer Vermögensauskunft aufgefordert.

8. Sonstiges

- Es handelt sich um eine Neugründung, dem Finanzamt liegen daher noch keine Erkenntnisse über das steuerliche Verhalten der Antragstellerin vor.  
 Es liegen folgende abweichende Zuständigkeiten vor:  
 gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b AO  
 umsatzsteuerliche Organschaft

9. Weitere Angaben

Die Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG wird mit dieser Bescheinigung nicht bestätigt.

Die Bescheinigung berücksichtigt lediglich die Fakten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung.

Im Auftrag

  
Müller



### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

### Bitte beachten Sie:

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Bediensteten der nordrhein-westfälischen Steuerverwaltung (Namen – auch in Form von Unterschriften –, Telefonnummern, Dienstzimmer-Nrn., bearbeiterbezogene E-Mail-Adressen usw.) ohne die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person verstößt gegen das Datenschutzrecht und kann rechtlich geahndet werden. Bitte beachten Sie daher, dass eine Veröffentlichung dieser Bescheinigung – z.B. im Internet – ausdrücklich nur dann erlaubt ist, wenn derartige Beschäftigtendaten in der Veröffentlichung nicht enthalten bzw. unkenntlich gemacht sind.